



● Editorial

In der ersten News des letzten Jahres präsentierten wir Ihnen gemeinsame News von PROBIOTEC und horst weyer und partner. Nun erweitern wir diesen Kreis um die übrigen Firmen der weyer-gruppe, G&P GmbH in Merseburg, Weyer und Partner (Schweiz) AG in Basel und BDO Technik- und Umweltconsulting GmbH (TUC) in Düsseldorf. Wir möchten daher an dieser Stelle unseren erweiterten Leserkreis begrüßen, insbesondere in der Schweiz.

Apropos weyer-gruppe ! - Die weyer-gruppe ist ein konzernunabhängiger Verbund aus vier Ingenieurunternehmen in Deutschland und der Schweiz. Schwerpunkte liegen einerseits in der Anlagenplanung, Prozessoptimierung und Sicherheitstechnik sowie in der Sachverständigentätigkeit (VAwS, §29a BImSchG) und andererseits in der Umweltbegutachtung (UVU, Fachgutachten, Genehmigungsverfahren, Altlastensanierung). Ergänzt wird der Tätigkeitsbereich der weyer-gruppe um die Schwerpunkte von BDO TUC, die speziell auf die Kombination technisch-betriebswirtschaftliche Beratung ausgerichtet ist (Organisation, Umweltmanagement, Controlling).

Vielleicht noch ein paar Worte zum neuen LOGO. Am 01. Februar 1976 gründete Herr Weyer die freiberufliche Praxis Horst Weyer, Büro für Verfahrenstechnik. Das Unternehmen firmiert heute als horst weyer und partner gmbh. Die 25-jährige Firmengeschichte war Anlass genug, zur Vertiefung der Außendarstellung unserer Unternehmensgruppe, ein gemeinsames Logo zu schaffen. Es stellt einen Weiher dar und gibt bildhaft die alte Schreibweise für Weiher, nämlich Weyer, wieder und hat somit eine hohe Aussagekraft zum Namen unserer Firmengruppe.

Ihre News Redaktion

● News aus dem deutschen Bundesrat

Kurz vor Weihnachten hatte der deutsche Bundesrat nicht nur über die Kilometerpauschale zu entscheiden, sondern auch über nicht unerhebliche Änderungen im Umweltrecht.

So wurde der *Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen und über biologische Abfallbehandlungsanlagen* unter Auflage von noch mehreren Änderungen zugestimmt. Die vieldiskutierte 30. BImSchV kommt somit nun bald zur Anwendung.

Hingegen wurde dem *Entwurf für ein Gesetz zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz* wegen weiteren Überarbeitungsbedarfs nicht zugestimmt. In dem mittlerweile mindestens 4mal geänderten Entwurf zeichnet sich hinsichtlich der UVP-Pflicht jedoch eine Linie ab.

Über weitere Details informiert Sie gern: Petra Appel
(+49 (0)2421/6909-59; appel@probiotec.de).

● Kurzinformation zur neuen VAwS in Sachsen

Die am 18.04.2000 novellierte SächsVAwS nimmt bereits einige Regelungen der künftigen Muster-VAwS vorweg. Daraus ergeben sich (neben dem Wegfall der WGK 0) im wesentlichen die folgenden Änderungen:

Bewertung des Gefährdungspotentials bei WGK 3:

- mehr als 0,1 m³ bis 0,2 m³ ⇒ Stufe A statt C
- mehr als 0,2 m³ bis 1 m³ ⇒ Stufe B statt C
- mehr als 1 m³ bis 10 m³ ⇒ Stufe C statt D

Prüfkriterien:

Bei folgenden Anlagenarten ändern sich die Kriterien für Prüfungen nach § 19i Abs. 2 Satz 3 WHG bzw. für die Fachbetriebspflicht:

1. Unterirdische Anlagen der Stufe A außerhalb von Schutz- oder Überschwemmungsgebieten sind **nicht mehr prüfpflichtig**.
2. Oberirdische Heizölverbraucheranlagen der Stufe B außerhalb von Schutz- oder Überschwemmungsgebieten sind vor Inbetriebnahme oder nach einer wesentlichen Änderung **nicht mehr prüfpflichtig**.
3. Heizölverbraucheranlagen der Stufe B **unterliegen nunmehr der Fachbetriebspflicht**.

In den Fällen 2 und 3 ist der zuständigen Behörde und dem Betreiber eine Bescheinigung des errichtenden Fachbetriebs über die Einhaltung der Anforderungen der VAwS vorzulegen.

Hinsichtlich der **Anforderungen an bestimmte Anlagen** sind nur noch R-Kriterien (Rückhaltevermögen) definiert. Die bisher gültigen F- und I-Kriterien sind implizit mit entsprechenden R-Kriterien verknüpft (Anhang 1 zu § 4 SächsVAwS).

Für weitere Fragen steht Ihnen Herr Dr. Harald Genest gern zur Verfügung.

(+49 (0)3461/2901-24; genest@gup-ing.de)

● Lenkungsabgaben auf VOC

In der Schweiz wird seit 01.01.2000 eine Lenkungsabgabe von CHF 2.-/kg (CHF 3.-/kg ab 2003) auf die gängigsten VOC (Lösemittel, Reinigungsmittel) erhoben. Betriebe, die viele VOC einsetzen und keine Emissionsminderungsanlagen betreiben, haben diese Abgaben zu entrichten. Wenn die Restemissionen nachgewiesenermaßen kleiner sind als die halben Grenzwerte der Luftreinhalte-Verordnung, kann eine Befreiung bis Ende 2003 beantragt werden. Weyer und Partner (Schweiz) AG kann für betroffene Betriebe VOC-Bilanzen erstellen und Konzepte erarbeiten, wie durch geeignete Minderungsmaßnahmen die kostengünstigste Lösung erreicht werden kann.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Claude Kuhn
(+41 (0)61 683 26-04; kuhn@weyer.ch)

● CE-Kennzeichnung und EU-Konformität

Die Europäische Union hat verschiedene Richtlinien im Hinblick auf Geräte- und Anlagensicherheit erlassen. Im Rahmen dieser Richtlinien, die bedeutendste ist sicherlich die Maschinenrichtlinie (Richtlinie 98/37/EG, in Deutschland umgesetzt durch die MaschinenV, 9. GSGV), verlangt der Gesetzgeber ein Verfahren zur Kennzeichnung von Geräten und Anlagen. Diese Kennzeichnung erfolgt im Rahmen einer Eigenzertifizierung durch den Hersteller in folgenden grundsätzlichen Schritten:

- Konstruktion gem. der relevanten rechtlichen Grundlagen
- Erstellung einer Risikoanalyse
- Erstellung einer Technischen Dokumentation
- Abgabe einer EU-Konformitätserklärung
- Anbringung des CE-Kennzeichens
- Vertrieb oder Inbetriebnahme der Anlage

Hersteller im Sinne der Maschinenrichtlinie ist, wer die Verantwortung für den Entwurf und die Herstellung eines Produktes trägt. Dies umfasst auch denjenigen, der einzelne Anlagenteile kauft und diese zu einer sicherheitstechnisch verknüpften Gesamtanlage zusammenbaut.

Diese Anforderungen gelten auch für Hersteller in Nicht-EU-Ländern, die in die EU exportieren wollen, sowie für Hersteller in Nicht-EU-Ländern, in denen die EU-Richtlinien umgesetzt wurden (z.B. Schweiz).

Wenn wir Sie bei der CE-Kennzeichnung und Prüfung auf EU-Konformität unterstützen können, wenden Sie sich bitte an:

Patrick Bahlert
(+49 (0)2421/6909-27; p.bahlert@weyer-dn.de)
In der Schweiz: Marc Steinkrauß
(+41 (0)61/ 68326-03; steinkrauss@weyer.ch)

● Arbeitsmittelbenutzungsverordnung (AMBV)

Im Zusammenhang mit der CE-Kennzeichnung ist auch die AMBV zu sehen, die bereits seit März 1997 in Kraft ist. In dieser Verordnung ist die Umsetzung der CE-Kennzeichnung für Neuanlagen (s.o.) sowie die Handhabung von Altbeständen geregelt. Die wichtigsten Regelungen sind:

- Ein Arbeitgeber darf seit dem 1. April 1997 den Beschäftigten erstmalig nur Arbeitsmittel bereitstellen, welche die aktuellen Rechtsvorschriften einhalten (z.B. CE-Kennzeichnung!).
- Arbeitsmittel, die den Beschäftigten vor dem 1. April 1997 bereitgestellt wurden, müssen seit dem 30.06.1998 mindestens den grundlegenden Anforderungen des Anhangs der AMBV entsprechen.
- Der Arbeitgeber hat die Verantwortung für die Einhaltung der Anforderungen an die Arbeitsmittel.

Anschriften der weyer-gruppe:

- | | | | |
|--|-------------------------------------|---------------------------|------------------|
| • horst weyer und partner gmbh | Schillingsstr. 329, 52355 Düren | Tel.: +49 (0)2421/6909-0 | www.weyer-dn.de |
| • PROBIOTEC GmbH | Schillingsstr. 333, 52355 Düren | Tel.: +49 (0)2421/6909-32 | www.probiotec.de |
| • G&P Ingenieurgesellschaft mbH | Hälterstr. 2, 06217 Merseburg | Tel.: +49 (0)3461/2901-0 | www.gup-ing.de |
| • Weyer und Partner (Schweiz) AG | Jägerstr. 5, CH-4016 Basel | Tel.: +41 (0)61/68326-00 | www.weyer.ch |
| • BDO Technik- und Umweltconsulting GmbH | Berliner Allee 59, 40212 Düsseldorf | Tel.: +49 (0)211/1371-0 | www.bdo-tuc.de |

verantwortlich für den Inhalt der News: Horst Weyer

Haben Sie Ihre Altanlagen bereits auf die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen der AMBV geprüft?

Bei Fragen: Patrick Bahlert
(+49/ (0)2421/ 6909-27; p.bahlert@weyer-dn.de)

● Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen

Das Gesetz über technische Arbeitsmittel, besser bekannt als das Gerätesicherheitsgesetz (GSG), regelt einerseits das Inverkehrbringen technischer Arbeitsmittel und erfasst andererseits die sog. überwachungsbedürftigen Anlagen, wie z. B. Druckbehälter und VbF-Anlagen. Mit Inkrafttreten des geänderten GSG am 31.12.2000 wurde neben einer Erweiterung des Anwendungsbereiches auf den Explosionsschutz nicht elektrischer Betriebsmittel insbesondere die Ablösung des bestehenden, personenbezogenen Sachverständigenwesens durch ein organisationsbezogenes Sachverständigenwesen vollzogen. Prüfungen von überwachungsbedürftigen Anlagen können somit zukünftig von sog. "zugelassenen Überwachungsstellen" durchgeführt werden, wodurch das faktische Monopol der Technischen Überwachungsvereine aufgehoben wird.

Da die horst weyer und partner gmbh bereits seit mehreren Jahren als anerkannte Sachverständigenorganisation nach VAWs tätig ist, schaffen wir derzeit die Voraussetzungen für eine Zulassung als Überwachungsstelle nach GSG. Daher gehen wir davon aus, dass wir Ihnen zukünftig auch für Überprüfungen von VbF- und Druckbehälter-Anlagen zur Verfügung stehen.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an: Dr. Uwe Nachstedt
(+49 (0)2421/ 6909-53; u.nachstedt@weyer-dn.de)

● Altlasten- und Pegeldatenbank

Bei der Erfassung und Bearbeitung von Altlastenverdachtsflächen laufen in den zuständigen Fachämtern z.T. große Datenmengen auf. In den Regalen und Archiven kann nicht gezielt auf diese Daten (verteilt auf viele lfd. Meter Ordnerrücken) zugegriffen werden. EDV-gestützte Verdachtsflächen- und Pegelkataster schaffen Ordnung und beschleunigen die Arbeitsabläufe.

Maßgeschneiderte Pflichtenhefte (Funktionsumfang) und Datenbankstrukturen (Gutachten, Bohrdaten und GW-Pegel) sind Voraussetzung für effiziente und kostengünstige Lösungen. Anwenderfreundliche Benutzeroberflächen reduzieren den Schulungsaufwand. Das Datenbankdesign muss es zulassen, weitere Module (z.B. für Analysen- und Kostendaten oder Controlling-Routinen) einzubinden.

Handelsübliche Programme erweisen sich dafür oft als zu komplex und zu teuer. PROBIOTEC hat für ein städtisches Umweltamt eine Altlasten- und Pegeldatenbank entwickelt, in der die Werkzeuge an die Aufgabe angepasst werden und nicht umgekehrt.

Ihre Fragen beantwortet gerne: Ralf Lehmann
(+49) (0)2421/ 6909-78; lehmann@probiotec.de)